Anlage 3 zu GRDrs 355/2019

Die Beschlussvorlage GRDrs 355/2019 wird wie folgt neugefasst:

1. Anlage 1 (Ausführliche Begründung):

Der Verweis auf das Betreten von Eisflächen muss auf § 3 Abs. 1 Ziff. 10 erfolgen, nicht wie bisher auf § 3 Abs. 1 Ziff. 9.

2. Anlage 2 (Text Neufassung der Straßen- und Anlagen-Polizeiverordnung):

a) § 3 Abs. 1 Ziff. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Anpflanzungen oder sonstige gärtnerisch angelegte Flächen zu betreten“

b) § 3 Abs. 1 Ziff. 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Anlagenflächen außerhalb der besonders freigegebenen und gekennzeichneten Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen oder Fahrzeugen mit elektrischem Antrieb zu befahren“

c) § 9 Abs. 1 Ziff. 8 wird wie folgt neu gefasst:

„entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 5 in öffentlichen Anlagen Anpflanzungen oder sonstige gärtnerisch angelegte Flächen betritt“

d) § 9 Abs. 1 Ziff. 9 wird wie folgt neu gefasst:

„entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 6 in öffentlichen Anlagen Anlagenflächen außerhalb der besonders freigegebenen und gekennzeichneten Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen oder Fahrzeugen mit elektrischem Antrieb befährt“

e) § 9 Abs. 1 Ziff. 16

Der Begriff „Kinderspielplätze“ wird durch den Begriff „Spielplätze“ ersetzt.

*Begründung zu den Änderungen:*

*Zu 1.: Der Verweis in der Überschrift erfolgte versehentlich auf die falsche Ziffer der Verordnung.*

*Zu 2.: a) bis d) Die StrAnlPolVO wird aus Gründen der Einheitlichkeit an die Regelungen der bestehenden Grünflächensatzung angepasst. Dies betrifft auch die Regelungen zum Betretungsverbot von gärtnerisch angelegten Flächen und zum Befahren mit Kraftfahrzeugen.*

*Die textliche Anpassung erfolgt beim Verbotstatbestand (§ 3 Abs. 1) und bei den Zuwiderhandlungen (§ 9 Abs. 1).*

*e) In der StrAnlPolVO wird einheitlich der Begriff „Spielplatz“ verwendet.*